



GOÄ-Tipp

Berechnung von Auslagen

Weil der Paragraph 10 in der GOÄ ziemlich umfangreich und verschachtelt formuliert ist, sieht mancher Arzt die Frage, ob ein von ihm verwendetes Material als Auslage berechnet werden kann, als kompliziert zu beantworten an. Dabei kann das relativ einfach geprüft werden.

In der GOÄ ist bei manchen Ziffern ausdrücklich untersagt, dazu entstehende Auslagen zu berechnen. Beispiel: Abstrichentnahmen (Nrn. 297/298 GOÄ). Manchmal steht das aber nicht direkt bei den Ziffern, sondern in einer allgemeinen Bestimmung. Beispiel: die Nrn. 4 und 5 in der allgemeinen Bestimmung vor Abschnitt C V der GOÄ zu allergologischen Testungen.

„Ja-Nein“-Entscheidungsbaum

Selbstverständlich muss die Frage, ob eine solche Bestimmung die Auslagenberechnung untersagt, mit „Nein“ beantwortet werden können, bevor man weiter überlegt, ob man Auslagen berechnen kann. Ist das der Fall, muss man sich den § 10 der GOÄ ansehen. In Absatz 1 Nr. 1 verlangt dieser, dass das Material mit der einmaligen Anwendung verbraucht ist oder der Patient es behält. Die Antwort muss hier „Ja“ lauten, um weiter prüfen können. Der nächste Kontrollschritt ist dann der Absatz 2 des § 10. Als erstes schließt der unter der Nr. 1 die Berechenbarkeit von „Kleinmaterialien wie ...“ aus. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Folge ist, dass auch dort nicht genannte „Kleinmaterialien“ nicht berechnungsfähig sind. Als Grenze, ab der ein Material im Preis kein „Kleinmaterial“ mehr ist, geht man von einem Euro aus. Das lehnt sich an die Schwelle von 1,02 € in der UV-GOÄ (BG-Abrechnung) an. Die Frage „teurer als ein Euro?“ muss also mit „Ja“ beantwortet werden können.

Unter den Nrn. 2 bis 5 sind dann Materialien nicht beispielhaft, sondern abschließend angeführt. Dort angeführte Mate-



FOTO: © SHERRY VATES YOUNG - SHUTTERSTOCK

rialien sind also unabhängig vom Preis nicht berechenbar. Die Frage „Ist das ein dort aufgeführtes Material?“ muss folglich mit „Nein“ beantwortet werden können, um fast schon an der Antwort angelangt zu sein. Ein Hinweis: EMLA-Pflaster sind eigentlich ein unter der Nr. 2 angeführtes „Narkosemittel zur Oberflächenanästhesie“. Die Berechnung wird in der Regel aber akzeptiert. Sollte ein Kostenträger das nicht tun, kann man dem begegnen, aber mit einer Darstellung, die hier zu umfangreich wäre.

Schließlich ist nur noch der Paragraph 1 der GOÄ zu beachten. Das heißt, die Verwendung von Einmalmaterial muss „medizinisch notwendig“ gewesen sein (die Ausnahme des Verlangens durch den Patienten ist hier kaum relevant). Deshalb ist nicht statthaft, willkürlich nicht berechenbare Auslagen (z.B. wiederverwendbare Scheren oder Abdeckmaterialien) durch Umstieg auf Einmalmaterialien in den Auslagensatz nach § 10 GOÄ zu verlagern. Aber auch hier gibt es akzeptierte Ausnahmen, z.B. wenn das eigentlich unter die Ausschlüsse des § 10 GOÄ fallende Material mit anderen Materialien, die berechenbar sind, in einer Einheit (einem „Set“) zusammengefasst ist. Ein sehr „hartnäckiger“ Kostenträger könnte aber verlangen, dass die Kosten aufgegliedert werden. Im Regelfall sollte die Frage „medizinisch notwendig?“ aber mit einem klaren „Ja“ beantwortet werden können.

Steht man vor der Frage „Ist das, was ich hier verwende, als Auslage berechenbar?“, kann man das mit dem aufgezeigten „Ja-Nein-Spiel“ selbst und sicher beantworten.

Pseudoziffern anlegen

Um kein berechenbares Material in der Rechnung zu vergessen, empfiehlt es sich, für häufige Abläufe von einer der „Kernziffern“ (einer GOÄ-Ziffer, die hier prägend ist und in dem Zusammenhang immer berechnet wird), eine „Pseudoziffer“ anzulegen (z.B. als GOÄ-Ziffer mit einem Zusatz wie „X“). Dazu hinterlegt man die Aufzählung der Materialien und deren Preis, und einfach und sicher erscheint das dann in der Rechnung.

Das geht auch dann, wenn die „prägende Ziffer“ wegen einer Abrechnungsbestimmung in der GOÄ selber nicht berechnet wird (z.B. die Nr. 200 weil sie zugunsten der Nrn. 1 und 5 in demselben Behandlungsfall nicht berechnet werden soll). Man kann dazu eine „Sonderziffer“ anlegen (z.B. als „200Y“) und die Software soll dann in der Rechnung die Nr. 200 mit Faktor Null und Null Euro oder einem Zusatz wie „Nr. 200 wurde erbracht, aber nicht berechnet“ ausweisen.

Fazit

- Die manchmal scheinbar komplizierte Frage, ob ein verwendetes Material als Auslage berechenbar ist, kann jeder mit dem aufgezeigten „Ja-Nein-Entscheidungsbaum“ sicher beantworten.
- Um keine berechenbaren Auslagen zu vergessen und auch zur Vereinfachung, kann man zu „prägenden Kernziffern“ (oder auch eigenen Begriffen) für häufige Behandlungen Pseudoziffern anlegen, die dann in der Rechnung die Bezeichnungen und Preise der verwendeten Materialien generieren.
- Nach der GOÄ berechenbare Materialien können auch dann berechnet werden, wenn die damit verbundene (die „verursachende“) GOÄ-Ziffer selber nicht berechnet werden kann.